

Satzung der Stadt Düren
über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich "Zwischen Schützenstraße und Wirtelstraße" in Düren
vom

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts v. 11.06.2013 (BGBl. I S. 1584) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Für den Bereich zwischen Schützenstraße und Wirtelstraße ist im Rahmen des Masterplans Innenstadt ein erhöhter städtebaulicher Handlungsbedarf festgestellt worden. Es ist daher beabsichtigt, das Gebiet durch Umbau- und Gestaltungsmaßnahmen einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist es, bereits in einer möglichst frühen Planungsphase eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und eine Behinderung oder Gefährdung der späteren Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu vermeiden.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Düren ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der geplanten städtebaulichen Maßnahmen zwischen Schützenstraße und Wirtelstraße und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Düren:

Flur 54:

89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 128, 129, 133, 157, 160, 164, 165, 166, 180, 182, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

(3) Der nachstehende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den 18.11.2014

(Paul Larue)
Bürgermeister